

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2537 027

74

ZPO §§ 619, 161, 313 Abs. 1

Die Aussagen der nach § 619 ZPO zu Beweis Zwecken vernommenen Parteien müssen in die Sitzungsniederschrift aufgenommen oder im Urteil des Berufungsgerichts wiedergegeben werden.

EheG §§ 42, 48 Abs. 2

§ 42 Abs. 2 EheG verbietet es nicht, aus der Tatsache, daß die Beklagte die Ehe gebrochen hat, aus den Umständen, wie sie sich dazu bereit gefunden hat und daraus, wie sie dieses Verhalten erklärt, für die auf § 48 EheG gestützte Klage Schlüsse in Bezug auf das Fehlen einer inneren Bindung der Beklagten an die Ehe zu ziehen.

BGH, Urt. v. 28. März 1962 - IV ZR 246/61 - OLG Stuttgart
IG Ulm

IV ZR 246/61

Verkündet am
28. März 1962

Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Lucie Wilhelmine Luise S [REDACTED] geb. P [REDACTED],
U [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Revisionsklägerin
und AnschlußRevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Büchsenmachermeister Hermann Wilhelm S [REDACTED],
E [REDACTED] über H [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED] bei Fam. I [REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagten
und AnschlußRevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. März 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Anschlußrevision des Klägers wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart
vom 3. Oktober 1961 aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Revisionsrechtszugs, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1904 geborene Kläger und die im Jahre 1909 geborene Beklagte haben am 14. September 1938 vor dem Standesamt in Lübeck geheiratet. Aus der Ehe ist eine am 11. November 1940 geborene Tochter, die seit August 1957 verheiratete Christa*P [REDACTED], hervorgegangen.

Der Kläger hat beantragt,
die am 14. September 1938 vor dem Standesamt Lübeck I geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden und die Beklagte für schuldig zu erklären.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt,
unter Abänderung des angefochtenen Urteils die am 14. September 1938 vor dem Standesamt Lübeck I geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden, die Beklagte für schuldig zu erklären und ihr die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen,
hilfsweise,
die Ehe gemäß § 48 EheG zu scheiden.

Die Beklagte hat einer Scheidung gemäß § 48 EheG widersprochen und beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.



Hilfsweise:

Für den Fall der Scheidung gemäß § 43 EheG
das überwiegende Verschulden des Klägers auszusprechen.

Für den Fall der Scheidung gemäß § 48 EheG
ein Verschulden des Klägers festzustellen.

Das Berufungsgericht hat die Ehe nach § 48 EheG
geschieden und ausgesprochen, daß den Kläger ein Verschulden treffe. Es hat die Revision wegen der nach § 48 EheG ausgesprochenen Scheidung zugelassen. Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Der Kläger hat gebeten, die Revision zurückzuweisen. Er hat Anschlußrevision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Ehe
der Parteien in erster Linie aus Verschulden der
Beklagten gemäß § 43 EheG zu scheiden.

Die Beklagte hat gebeten,

die Anschlußrevision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Ehe
seit mehr als drei Jahren unheilbar zerrüttet sei und daß
der Kläger die Zerrüttung der Ehe zumindest überwiegend
verschuldet habe. Den Widerspruch der Beklagten gegen die
Scheidung der Ehe hat das Berufungsgericht für unbeachtlich
gehalten, da bei ihr jede innere Bindung an die Ehe er-

loschen sei. Sie sei auch weder bereit noch willens, die Ehe fortzusetzen. Ihre Erklärung, sie wolle die Ehe fortsetzen und sei bereit, den Kläger wieder aufzunehmen, habe sie nur aus prozeßtaktischen Gründen abgegeben. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß § 42 Abs. 2 EheG es nicht verbietet, aus der Tatsache, daß die Beklagte die Ehe gebrochen hat, aus den Umständen, wie sie sich dazu bereit gefunden hat und daraus, wie sie dieses Verhalten rechtfertigt, Schlüsse auf ihre innere Bindung an die Ehe zu ziehen. § 42 Abs. 2 EheG verbietet nur die Ehe wegen des Ehebruchs, dem der Kläger zugestimmt hat, und wegen der in diesem Ehebruch liegenden Eheverfehlung, zu scheiden. Dieser Ehebruch gibt dem Kläger kein Recht, sein Scheidungsbegehren aus diesem Ehebruch herzuleiten. Die Scheidung erfolgt aber nicht wegen dieses Ehebruchs, wenn die Ehe nach § 48 EheG wegen ihrer unheilbaren Zerrüttung gegen den Willen der Beklagten geschieden wird, weil sie an die Ehe nicht mehr gebunden ist. In diesem Fall ist der Ehebruch nur ein Indiz neben anderen dafür, daß diese Bindung fehlt.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts würden das angefochtene Urteil auch nach der neueren, j tzt anzuwendenden Fassung des § 48 Abs. 2 EheG tragen. Dennoch muß das Urteil aufgehoben werden, da die Revision mit Recht rügt, daß das Berufungsgericht seine Feststellungen prozessual nicht einwandfrei getroffen und gegen die §§ 160, 313 ZPO verstoßen hat.

Das Berufungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 19. September 1961 beschlossen, "beide Parteien noch über einige Punkte gemäß § 619 ZPO zu vernehmen." Die Sitzungsniederschrift ergibt, daß beide Parteien vernommen worden sind. Mit Recht rügt die Revision, daß

das Berufungsgericht es unterlassen hat, die Bekundung der Parteien in das Protokoll oder in das Urteil aufzunehmen. Das wäre nur dann nicht notwendig gewesen, wenn das Berufungsgericht die Parteien nur gehört hätte, um den Sachverhalt weiter zu klären (RGZ 149, 63; BGH NJW 1951, 110). Das Berufungsgericht hat jedoch, wie der Tatbestand des angefochtenen Urteils und die Verhandlungsniederschrift vom 19. September 1961 ergeben, die Parteien zu Beweiszwecken vernommen. Es heißt dort ausdrücklich, die Parteien seien nach Belehrung über ihr Aussageverweigerungsrecht vernommen worden.

Die Aussagen der vernommenen Parteien mußten entweder nach § 160 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO in das Protokoll aufgenommen oder nach §§ 161, 313 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 Satz 1 ZPO im Urteil wiedergegeben werden, und zwar derart, daß klar zwischen ihnen und ihrer Würdigung unterschieden wurde und ihr gesamter Inhalt, soweit er irgendwie für die Entscheidung von Bedeutung sein konnte, ohne weiteres erkennbar war. Dabei ist es statthaft, wenn auch unzweckmäßig, den Inhalt der Aussagen in den Entscheidungsgründen wiederzugeben, falls diese Wiedergabe erkennbar von der Würdigung der Aussage geschieden wird (RGZ 145, 390, 149, 63; 151, 239; LM BGB § 1362 Nr. 2).

Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, was die Beklagte ausgesagt hat. Das Berufungsgericht hat für die Entscheidung des Rechtsstreits erhebliche Feststellungen über die innere Einstellung der Beklagten zu ihrer Ehe getroffen. Über die Aussagen der Beklagten, die Rückschlüsse auf ihre Einstellung zur Ehe zulassen, ergeben die Gründe des angefochtenen Urteils nur, daß die Beklagte ihren Ehebruch mit der Bemerkung zu rechtfertigen versucht habe, sie sei ja auch schließlich eine Frau und daß sie

nicht angegeben habe, 'aus welchen einzelnen Erwägungen sie an der Ehe festhalten wolle. Die Urteilsgründe ergeben nicht, ob die Beklagte bei ihrer Vernehmung nach diesen Erwägungen gefragt worden ist, ob sie noch zu anderen Vorgängen, die Rückschlüsse auf ihre innere Einstellung zu ihrer Ehe zulassen, vernommen worden ist, und wie sie sich gegebenenfalls darüber geäußert hat.

B.

I. Die Anschlußrevision ist zulässig. Der Kläger hat in erster Linie beantragt, die Ehe wegen Verschuldens der Beklagten nach § 43 EheG zu scheiden. Hilfsweise hat er beantragt, die Ehe gemäß § 48 EheG zu scheiden. Das Berufungsgericht hat die Ehe gemäß dem Hilfsantrag des Klägers geschieden und ausgeführt, daß der Kläger die Scheidung nach § 43 EheG nicht begehren könne. Die Revision ist, wie das angefochtene Urteil ergibt, nur wegen der Scheidung nach § 48 EheG zugelassen worden. Der Kläger konnte daher nicht Revision einlegen, um eine Scheidung aus § 43 EheG nach seinem Hauptantrag zu erreichen. Er konnte aber, nachdem die Beklagte die zugelassene Revision eingelegt hatte, sich gegen diese verteidigen und dazu auch eine Anschlußrevision einlegen (BGHZ 7, 62; LM ZPO § 556 Nr. 4). Ob dasselbe auch dann gilt, wenn die Revision nach der jetzt geltenden Fassung des § 547 Abs. 1 ZPO nach dem Gesetz nur beschränkt wegen einer Rechtsfrage zulässig ist, ist hier nicht zu entscheiden.

II. Die Anschlußrevision ist jedoch unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat nicht, wie der Kläger behauptet, sich auf polizeiliche Protokolle als Urkunden-

beweis bezogen, anstatt die benannten Zeugen zu vernehmen. Das Berufungsgericht hat nur zugunsten des Klägers einen bestimmten Tatbestand, den der Kläger unter Bezugnahme auf den Inhalt der Akten des Friedensgerichts vortragen hatte, als wahr unterstellt. Über diese Tatsachen braucht es dann keinen Beweis zu erheben.

2. Die Ausführungen auf S. 14, 15 des angefochtenen Urteils ergeben, daß das Berufungsgericht ebenfalls als wahr unterstellt hat, daß die Beklagte mit ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn grundlos Streit angefangen habe und daß diese deswegen aus der Wohnung ausgezogen sind. Auch den Vortrag, über den nach Ziff. 5 A, 5 b des landgerichtlichen Beweisbeschlusses vom 10. Dezember 1959 Beweis erhoben werden sollte, hat das Berufungsgericht ersichtlich als wahr unterstellt. Es brauchte daher den Zeugen P. [REDACTED] darüber nicht zu vernehmen.

3. Das Berufungsgericht hat auch nicht dadurch gegen das Verfahrensrecht verstoßen, daß es die oben genannten, als wahr unterstellten Tatsachen nicht ausdrücklich gewürdigt hat. Der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, daß das Berufungsgericht nach dem gesamten Verhalten beider Parteien überzeugt war, der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe mindestens überwiegend verschuldet.

4. In diesem Zusammenhang brauchte das Berufungsgericht den Ehebruch der Beklagten mit dem Zeugen [REDACTED]

H [REDACTED] nicht zu würdigen. Das insoweit festzustellende Verschulden der Beklagten konnte sich auf die Zerrüttung der Ehe nicht ausgewirkt haben, da der Kläger mit einem solchen Ehebruch einverstanden gewesen ist.

Ascher

Raske

Johannsen

Wilden

Dr. Graf